

Regierungsratsbeschluss

vom 14. August 2018

Nr. 2018/1180

Winznau: Schutz vor Naturgefahren, Schutzbautenprojekt, Felssanierung „Hölzli“, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

1.1 Gebiet

Die Trimbacherstrasse/ Oltnerstrasse in Winznau verbindet Trimbach und Obergösgen. Im Abschnitt Rankwog bis Ausserdorf verläuft sie entlang der nördlichen Talflanke des Aaretals und liegt im Gemeindegebiet von Winznau. Die nördliche Talflanke unterhalb des Oberfelds ist als steile Böschung ausgebildet. Im oberen Bereich der Böschung zieht sich eine steile Felsstufe über die gesamte Länge des Projektperimeters. Diese Felswand ist als „Hölzli“ bekannt und an der höchsten Stelle bis zu ca. 20 m hoch.

1.2 Ereignis

Am 10.01.2016 kam es im Bereich der Felswand „Hölzli“ zu einem Blocksturz, bei dem ein Block mit einem Volumen von ca. 0.5 m³ abstürzte, die bestehenden Schutzbauten durchschlug und zum Teil bis auf die Strasse gelangte. Die gesamte Böschung ist in der Naturgefahren-Hinweiskarte des Kantons Solothurn mit dem Gefahrenhinweis Steinschlag ausgezeichnet.

1.3 Vorstudie

Basierend auf dem Ereignis vom 10.01.2016 liess das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) ein Massnahmenkonzept für eine Felssanierung erstellen (Vorstudie).

Dabei stellte sich heraus, dass für den Projektperimeter sowohl für die Strasse als auch für das Siedlungsgebiet erhebliche Schutzdefizite gemäss Bundes- und kantonalen Weisungen bestehen. Diese führen dazu, dass im Projektperimeter diverse Liegenschaften in die rote Zone betreffend Sturzgefahren der Naturgefahrenkarte zu liegen kommen.

In der Vorstudie wurden die verschiedenen Massnahmen für die jeweiligen Abschnitte diskutiert, welche die Schutzgüter vor Ereignissen unterschiedlicher Intensitäten zu schützen vermögen. Daraus wurden 3 Variantenkombinationen erarbeitet welche mit verschiedenen Massnahmen unterschiedliche Schutzwirkungen für die Strasse und das Siedlungsgebiet erreichen. Das Amt für Umwelt hat die Vorstudie geprüft und gutgeheissen.

Anfangs 2018 einigten sich die involvierten Akteure auf die Variante III, welche ein Massnahmenpaket vorsieht, welches auf aktiven und passiven Massnahmen beruht. In einer ersten Phase werden die grossen Objekte an der Wand geräumt oder aktiv gesichert. Anschliessend werden in einer zweiten Phase ca. 1'000 m² der Felswand mit einem liegenden Netz abgedeckt und oberhalb der Strasse ein Steinschlagschutznetz erstellt. Dadurch lässt sich eine erhebliche Verbesserung der Situation für Liegenschaften und Strasse erreichen.

1.4 Gesuch um Subventionen

Per 13. Juli 2018 hat die Gemeinde Winznau einen Subventionsantrag für das Schutzbautenprojekt, Felssanierung „Hölzli“ eingereicht. Die Kosten der beitragsberechtigten Massnahmen für die Gemeinde Winznau belaufen sich auf 212'000 Franken (inkl. MwSt.).

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten

Die fachliche Kompetenz für Sturzprozesse liegt bei der Koordinationsstelle Naturgefahren vom Amt für Umwelt (AfU) speziell beim Fachbereich Steine Erden Geologie der Abteilung Boden. Deshalb erfolgte die Prüfung der Vorstudie unter der Mitarbeit des AfU. Die Leitung und Federführung der Projekte im Rahmen von Schutzbauten obliegt dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF).

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die finanzielle Unterstützung von Bund und Kanton für die Abklärung und Erstellung von Schutzbauten im Bereich Naturgefahren ist in den Waldgesetzen und Waldverordnungen geregelt. Nach § 12 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) kann der Regierungsrat zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten die Sicherung von Rutsch-, Erosions- und Steinschlaggebieten anordnen. Nach § 51 Abs. 1 und 2 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) wird der Kanton Solothurn 80% der beitragsberechtigten Kosten abgelten. Da es sich nach § 47 (WaVSO; BGS 931.12) um einen Abgeltungstatbestand handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.

2.3 Vorgaben

Die Wegleitungen und Stellungnahmen von Bund und Kanton sind verbindlich. Im Besonderen sind die Weisung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen gegen Naturgefahren“, Oktober 2008 des AWJF und der „Leitfaden und Datenmodell zur Erstellung von Gefahrenkarten“ Version 11, Dezember 2007 des AfU als Grundlage für die Arbeiten zu verwenden (Definitionen, Aufbau technischer Bericht, Datenabgabe).

2.4 Kostenteiler

Die Gesamtkosten für das Schutzprojekt belaufen sich gemäss Projekt auf 703'000 Franken (inkl. MwSt.). Der Kostenteiler ist wie folgt: Teil AVT 492'000 Franken (inkl. MwSt.) und Teil Gemeinde Winznau 212'000 Franken (inkl. MwSt.).

Das BAFU beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung Schutzbauten Wald 2016-2019 mit 35% an den beitragsberechtigten Kosten.

Die Unterstützung für die Gemeinde Winznau durch Bund und Kanton vertreten durch das AWJF beträgt 80% der subventionsberechtigten Kosten bzw. 169'600 Franken von 212'000 Franken (inkl. MwSt.).

2.5 Vorbehalte

Die Zusicherung der Beiträge ist zwei Jahre gültig. Falls das Projekt nicht bis Ende 2020 abgeschlossen ist, verfällt die Beitragszusicherung. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite des AWJF.

Die Projektgenehmigung und Beitragszusicherung für den Teil AVT im Schutzbautenprojekt Winznau, Felssanierung „Hölzli“, erfolgt separat zulasten der Kredite AVT.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (WaGSO; BGS 931.11) vom 29. Januar 1995 und §§ 46, 47 und 51 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) vom 14. November 1995:

- 3.1 Das Schutzbautenprojekt Winznau, Felssanierung „Hölzli“, Teil Gemeinde Winznau wird genehmigt.
- 3.2 Basierend auf einem Kostendach von 212'000 Franken (inkl. MwSt.) wird der Gemeinde Winznau ein Beitrag von 80%, oder max. 169'600 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2020 gültig. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20560.
- 3.3 Die in den Erwägungen unter 2.3 aufgeführten Hinweise sind bei allen Massnahmen zu beachten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; M. Tschan, W. Schwaller, M. Schnellmann)
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren, Fachbereich SEG (Y. Kaufmann)
Amt für Verkehr und Tiefbau, (3; D. Zimmermann, A. Walker, T. Frei)
Einwohnergemeinde Winznau, Präsidium, Oltnerstrasse 9, PF 21, 4652 Winznau